

# **Geschäftsordnung der CDU-Fraktion in der Gemeinde Ellerau**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Fraktion besteht aus den auf Vorschlag der CDU in die Gemeindevertretung gewählten Mandatsträger und den von den CDU Mandatsträgern vorgeschlagenen und in die Ausschüsse gewählten bürgerlichen Mitgliedern. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Gemeindevertreter, die keiner Fraktion angehören können auf Antrag Mitglied oder Hospitant in der Fraktion werden, wenn die Mehrheit der Fraktion zustimmt.
- (3) Die Fraktion kann mit Mehrheitsbeschluss mit einer anderen Fraktion der Gemeindevertretung eine Fraktionsgemeinschaft eingehen.
- (4) Die Fraktion bestimmt die Grundlinie der Politik.
- (5) An die Beschlussfassung in grundsätzlichen politischen Fragen sollten sich die Fraktionsmitglieder halten.
- (6) Die Fraktion wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für einen vorher festgelegten Zeitraum.
- (7) Die/der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen.

## **§ 2 Einberufung**

- (1) Mindestens einmal monatlich findet - abgesehen von der Zeit der Schulferien - eine Fraktionssitzung an einem allgemein festgelegten Wochentag statt. Bei Bedarf tritt die Fraktion zu weiteren Sitzungen zusammen, z.B. zur Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden und zwar möglichst mit einer Frist von einer Woche unter Benennung der Tagesordnung.

## **§ 3 Beschlussfähigkeit Beschlüsse Ladungsfristen**

- (1) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse der Fraktion werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein – Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Übrigen gelten die §§ 60 - 66 der Landessatzung der CDU entsprechend.

(3) Wählbare Bürger die aufgrund des § 42 (2) GO von der Gemeindevertretung zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse gewählt wurden, haben in der Fraktion Stimmrecht; das gilt nicht für Wahlen.

(4) Bei einfachen Fragestellungen ist es möglich, dass Abstimmungen auch telefonisch oder unter Zuhilfenahme der elektronischen Kommunikationsmittel herbeigeführt werden. Der Vorsitzende regelt das Verfahren.

#### **§ 4 Niederschriften**

(1) Über die Sitzung der Fraktion sind Niederschriften zu fertigen, in denen mindestens Abstimmungsergebnisse (Wahlen und Sachentscheidungen) festgehalten werden.

#### **§ 5 Ausschussarbeit**

(1) Die Fraktionsmitglieder können in Ausschusssitzungen über Fragen von kommunalpolitischer oder wesentlicher finanzieller Bedeutung nur abstimmen, wenn diese vorher bereits in der Fraktion behandelt wurden und allgemeine Übereinstimmung besteht.

#### **§ 6 Schlussbestimmung**

(1) Diese Geschäftsordnung wurde auf der Fraktionssitzung am 08.07.2008 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

(2) Diese Geschäftsordnung gilt bis zum Ende der Wahlperiode 2008/2013

Stand 08.07.2008

Rüdiger Schulz  
Fraktionsvorsitzender